VERORDNUNG (EWG) Nr. 2828/79 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 der Kommission (4) sieht vor, daß bei jeder Ausfuhr eines Erzeugnisses des Weinsektors als Voraussetzung für die Gewährung einer Erstattung eine Ausfuhrlizenz vorzulegen ist.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 der Kommission (5) macht die Gewährung der Erstattungen im Weinsektor von bestimmten Nachweisen abhängig. Es erweist sich deshalb notwendig, zusätzlich zu diesen Nachweisen auch den Beweis zu fordern, daß die fraglichen Erzeugnisse im Rahmen einer Ausfuhrlizenz ausgeführt wurden.

Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission (6) sieht vor, daß für die Durchführung der Geschäfte nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission (7) keine Lizenz erforderlich ist. Aus diesem Grund ist anzugeben, daß der in dieser Verordnung vorgesehne Nachweis für solche Geschäfte nicht zu erbringen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Mit Ausnahme der Ausfuhren nach besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 können Erstattungen bei der Ausfuhr nur gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erzeugnisse im Rahmen einer Ausfuhrlizenz ausgeführt wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Sie gilt für alle Ausfuhren, für welche die Zollförmlichkeiten ab diesem Zeitpunkt erfüllt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.
(4) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 342 vom 11. 12. 1976, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.